

I. Betrieb

Name und Adresse:

--

Telefon:

Fax:

Registriernummer (ViehVerkV)

Standort der Schweine:

Anmeldung

zur Teilnahme am freiwilligen Programm zur Intensivierung der Früherkennung einer ASP-Infektion bei Hausschweinen zur Erlangung der Voraussetzungen eines Status nach Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU¹ und § 14f Schweinepest-Verordnung²

II. Anmeldung

Ich melde die Teilnahme meines Betriebes am freiwilligen Programm zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen zur Erlangung der Voraussetzungen des sog. Status nach Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU an.

Mit meiner Teilnahme erkläre ich mich bereit, dass mein Betrieb halbjährlich (mindestens im Abstand von 4 Monaten) von der zuständigen Veterinärbehörde kontrolliert und untersucht wird. Die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung werden auf meinem Betrieb eingehalten.

Ich verpflichte mich, ab sofort pro Kalenderwoche die ersten beiden über 60 Tage alten verendeten Schweine je Betriebsabteilung virologisch untersuchen zu lassen. Die Probenahme wird durch einen amtlich ermächtigten Tierarzt auf dem Betrieb durchgeführt.

Die Hinweise zum Datenschutz (<https://www.bernkastel-wittlich.de/impressum/datenschutz/informationspflicht-nach-art-13-dsgvo/>) habe ich zur Kenntnis genommen.)

_____ Datum

_____ Unterschrift Tierhalter

III. Durchführung der Probenahme durch einen amtlich ermächtigten Tierarzt

-Vom Tierarzt auszufüllen-

--	--	--

Name und Adresse:

Telefon

Fax

Ich erkläre mich damit einverstanden, die erforderlichen Probenahmen nach Ermächtigung durch die Veterinärbehörde durchzuführen.

_____ Datum

_____ Unterschrift Tierarzt

Hinweise

Die Teilnahme am ASP-Früherkennungsprogramm schafft die Voraussetzungen für den sog. Status. Um die Voraussetzungen zu erhalten, sind die Untersuchungen 2 x jährlich in einem Abstand von mindestens 4 Monaten vorzunehmen und eine lückenlose Untersuchung von verendeten Hausschweinen nachzuweisen.

Die zuständige Behörde wird diese bei Ausbruch der ASP im Wildbestand für die Genehmigung zur Ausnahmegenehmigung berücksichtigen.

Die Probenahmen dürfen durch den praktizierenden Tierarzt erst vorgenommen werden, wenn er durch die Veterinärbehörde schriftlich ermächtigt wurde. **Für die Einhaltung der Termine hat der Tierhalter Sorge zu tragen.**

Für das konkrete Verbringen von Schweinen bei Ausbruch der ASP im Wildbestand sind ggf. weitere Auflagen zu erfüllen und zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung der Veterinärbehörde einzuholen.

¹ Artikel 3 Nummer 3 des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63)

² § 14 f Absatz 2, 3 und 4 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist